

Richtlinie
über die Bestellung, die Aufgaben und die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit der
Organisatorischen Leiter Rettungsdienst im Landkreis Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge
- Richtlinie Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL) – vom 1. August 2009

Aufgrund von § 49 Absatz 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 i. g. F., § 11 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung – SächsLRettDPVO) vom 5. Dezember 2006 sowie § 4 Abs. 2 Nr. 12 und des § 12 Abs. 6 Punkt 22 der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 02.09.2008 in jeweils geltender Fassung wird folgende Richtlinie erlassen:

§ 1
Vorbemerkungen

Gemäß § 11 (1) SächsLRettDPVO unterstützen die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst den Leitenden Notarzt bei taktischen und organisatorischen Aufgaben am Schadensort. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden vom Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst sollen über mehrjährige Erfahrungen in Leitungsfunktionen des bodengebundenen Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes verfügen und in entsprechenden Funktionen hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sein.

Gemäß § 49 Absatz 5 SächsBRKG veranlassen die Träger des Rettungsdienstes bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten die Bildung einer Rettungsdienst-Einsatzleitung am Einsatzort. Sie besteht aus dem Leitenden Notarzt, dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst und dem erforderlichen Hilfspersonal.

§ 2
Organisatorischer Leiter Rettungsdienst

- (1) Zur Lösung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben bestellt der Landrat ehrenamtlich tätige Organisatorische Leiter Rettungsdienst (OrgL) für die Dauer von vier Jahren.
Die OrgL verpflichten sich gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes (TRD) freiwillig und ehrenamtlich für die Funktion.
- (2) Die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst bilden insgesamt eine Gruppe Organisatorische Leiter Rettungsdienst (G-OrgL), die sich zur Gewährleistung vertretbarer Einsatzzeiten und zur Absicherung komplexer Schadenslagen in vier Bereiche (OrgL-Bereich) untergliedert. Jeder Bereich stellt eine durchgängige Rufbereitschaft eines Organisatorischen Leiters Rettungsdienst sicher. Verantwortlich ist der Träger des OrgL-Bereiches. Die Dienstpläne sind der jeweils zuständigen Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge anzuzeigen.
- (3) Zur Trägerschaft haben sich bereiterklärt:
 - a. OrgL-Bereich Dippoldiswalde: Träger DRK Kreisverband Dippoldiswalde e.V.
 - b. OrgL-Bereich Bereich Freital: Träger DRK Kreisverband Freital e.V.
 - c. OrgL-Bereich Bereich Pirna/Heidenau noch nicht untersetzt
 - d. OrgL-Bereich Bereich Neustadt Träger ASB Rettungsdienst-gGmbH

Mit der Bereitschaftserklärung zur Trägerschaft eines OrgL-Bereiches erkennt der Träger die vorliegende Richtlinie an.

- (4) Jeder Träger eines OrgL-Bereiches benennt dem Träger des Rettungsdienstes zur Unterstützung des Leiters der G-OrgL einen Leiter des OrgL-Bereiches.
- (5) Die Träger der OrgL-Bereiche informieren den Träger des Rettungsdienstes, wenn vom Landrat berufene ehrenamtliche OrgL die ihnen übertragenen Aufgaben nicht im erforderlichen Maße erfüllen.

§ 3 Aufgaben des OrgL

Im Einsatz obliegen dem OrgL folgende Aufgaben:

Bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten ist der OrgL gemeinsam mit dem Leitenden Notarzt (LNA) Mitglied der zu bildenden Rettungsdiensteinsatzleitung und den LNA. Die Rettungsdiensteinsatzleitung untersteht der Einsatzleitung. Der OrgL untersteht dem LNA und unterstützt diesen bei der Aufgabenerfüllung.

Er übernimmt insbesondere:

- Organisatorisch-technische Führungs- und Koordinationsaufgaben;
- Beurteilung der Örtlichkeit, die Festlegung und Einrichtung der Standorte von Verletztenablagen, Behandlungsplätzen und Bereitstellungsräumen, Rettungsmittelhalteplätzen und Hubschrauberlandestellen;
- Festlegung und Beurteilung der Schadenslage aus taktisch-organisatorischer Sicht;
- Transport des Leitenden Notarztes zur Einsatzstelle.

In Vorbereitung auf Einsätze obliegen dem OrgL insbesondere folgende Aufgaben:

- Die OrgL können von den zuständigen Ordnungsbehörden des Landkreises im Rahmen der vorbeugenden Gefahrenabwehr an der Planung von rettungs- oder sanitätsdienstlichen Einsätzen, die wegen einer großen Teilnehmerzahl oder anderweitig eine Gefährdung einer Vielzahl von Personen nicht ausschließen können, beteiligt werden.
- Die OrgL nehmen an Übungen und Planspielen des Brand- und Katastrophenschutzes teil.

Das Nähere, insbesondere zu den Aufgaben, wird durch den Träger des Rettungsdienstes gesondert geregelt.

§ 4 Aufsicht/Alarmierung

- (1) Die Träger des OrgL-Bereiches sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

- (2) Die Alarmierung erfolgt grundsätzlich über die jeweils zuständige Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Nach einer Alarmierung melden sich die OrgL ohne schuldhafte Verzögerung beim Disponenten der jeweils zuständigen Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Das Nähere, insbesondere zu den Zuständigkeiten der jeweiligen Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und den Einsatzkriterien, wird durch den Träger des Rettungsdienstes gesondert geregelt.

§ 5

Dienstbesprechungen/Fortbildungen

- (1) Die OrgL sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich geeignet fortzubilden.
- (2) Innerhalb der G-OrgL sind vom Leiter jährlich 3 Dienstbesprechungen zu planen und durchzuführen. Die OrgL sind verpflichtet, im Jahr mindestens an zwei Dienstbesprechungen teilzunehmen.

§ 6

Ausstattung/Ausrüstung/Fortbildung

Die Träger der OrgL-Bereiche sind für die ordnungsgemäße Fortbildung, Ausrüstung und Ausstattung der OrgL sowie für die Bereitstellung und Unterhaltung eines Einsatzfahrzeuges zuständig.

§ 7

Finanzierung

- (1) Jeder Träger eines OrgL-Bereiches erhält für die Absicherung der Rufbereitschaft zweckgebunden für die Entschädigung der durch den Landrat bestellten ehrenamtlich tätigen OrgL jährlich 4.000,00 EUR.
- (2) Ist dem Träger des OrgL-Bereiches der Leiter der G-OrgL zugeordnet, so erhält der Träger des OrgL-Bereiches zusätzlich zweckgebunden für die Entschädigung des Leiters der G-OrgL einen Betrag in Höhe von monatlich 80,00 EUR, insgesamt jährlich 960,00 EUR.
- (3) Jeder Träger eines OrgL-Bereiches erhält vom Landkreis zweckgebunden für die Deckung der Betriebs- und Unterbringungskosten des Einsatzfahrzeuges jährlich pauschal 1.000,00 EUR.
- (4) Die Auszahlung der Jahresbeträge gemäß Abs. 1 bis 3 erfolgt jährlich bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres.
- (5) Die Entschädigung ist durch die Träger des OrgL-Bereiches im laufenden Haushaltsjahr an die durch den Landrat bestellten OrgL auszusahlen.
- (6) Der Landkreis ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der zweckgebundenen Haushaltsmittel zu prüfen.

§ 8
Versicherungsschutz

Für den Versicherungsschutz der ehrenamtlich Tätigen OrgL gelten die gesetzlichen Regelungen. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist im Sozialgesetzbuch VII geregelt. Haftpflichtdeckungsschutz besteht über den Landkreis.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Pirna

M. Geister
Landrat

26.06.09

